

Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026

Antrag vom 1. Dezember 2025

SP-GRÜNE-GLP-Fraktion (Sprecherin: Schulthess-Grabs)

Anhang (Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen):

Nr.	Departement des Innern – Behinderung			
M19	Verschiedene Massnahmen im Behindertenbereich			
<i>Untermassnahmen Bst. a und b: <u>Streichen</u>.</i>				
in Franken	2026	2027	2028	später
Entlastung Nettoaufwand	–5'525'000 –3'425'000	–7'025'000 –4'425'000	–7'525'000 –4'425'000	–7'525'000 –4'425'000

Begründung:

Durch den mit dem Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4) vorgesehenen Wechsel von der aktuell subjektorientierten Objektfinanzierung zur teilweisen Subjektfinanzierung und der damit verbundenen vermehrten Nutzung (günstigerer) ambulanter Angebote, rechnet der Kanton mittelfristig mit einer Kostendämpfung für den Kanton in der Höhe von rund 10 Mio. Franken je Jahr.

Für die Einrichtungen im Bereich Behinderung bedeutet dies grosse Herausforderungen und Unsicherheiten. Die Institutionen sind bereit, diese Massnahmen aus dem Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09) mitzutragen. Die Massnahme 19 Bst. a führt zu einem zusätzlichen Kostendruck im Umfang von 6,45 Mio. Franken im Jahr 2028. Es ist nicht angebracht, den Druck auf die Einrichtungen im Bereich Behinderung nochmals zu erhöhen.

Die Senkung der anrechenbaren EL-Tagespauschale von Fr. 220.– auf Fr. 180.– ist für Nicht-IVSE-Einrichtungen im Bereich Behinderung existenzgefährdend. Wenn Bewohnerinnen und Bewohner in IVSE-B-Einrichtungen übertreten, entfällt nicht nur die Entlastungswirkung, sondern es könnten Mehrkosten entstehen.